Deutsche Kinderhilfe e.V.	Stellungnahme Nr. 166/2021 30.06.2021

Positionspapier

der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.

Häusliche Gewalt in Familien mit Kindern – Kinder als Betroffene im Fokus

---

Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: 030 / 24 34 29 40 FAX: 030 / 24 34 29 49

Häusliche Gewalt in Familien mit Kindern – Kinder als Betroffene im Fokus

Einleitung

Mindestens jede vierte Frau in Deutschland erlebt ein- oder mehrmals in ihrem Leben Gewalt durch ihren Beziehungspartner. In vielen Haushalten davon leben Kinder. In einer Studie berichteten mehr als die Hälfte der betroffenen Frauen, dass die Kinder Zeug*innen der Gewalt wurden. Ein Viertel der Befragten gaben an, die Kinder hätten versucht, die Mutter zu verteidigen oder zu schützen. In 10% der Fälle wurden Kinder direkt körperlich angegriffen (Müller & Schröttle 2004, 276f.).

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus haben unseren Alltag verändert. Kita- und Schulschließungen, Quarantänemaßnahmen, Kontaktsperren sowie Regelungen zu Heim- und Kurzarbeit stellen insbesondere Familien vor besondere Herausforderungen. Hinzu kommen finanzielle Sorgen, Existenzängste, beengte Wohnraumverhältnisse und psychische Belastungen, die das Konfliktpotenzial erhöhen. Dabei handelt es sich um Faktoren, die eine Zunahme von häuslicher Gewalt in Familien mit Kindern begünstigen. Die Studie von Ebert und Steinert (2020) zeigt, dass das Konflikt- und Gewaltpotenzial in Haushalten mit Kindern im ersten Lockdown deutlich erhöht war. In 6,5 Prozent der Haushalte wurden Kinder von einem Haushaltsmitglied körperlich bestraft.

Allerdings ist häusliche Gewalt kein Problem, welches erst durch die Pandemie entstanden ist. Partnerschaftsgewalt ist in der Gesellschaft weit verbreitet und betrifft viele Kinder, die zum Haushalt gehören. Sie erleben entweder direkt oder indirekt die Gewalt. Betroffene Kinder wachsen in einer gewaltvollen Atmosphäre auf: Sie sehen die Gewalt, hören sie, gehen dazwischen oder erfahren selbst Gewalt. Bereits das Miterleben von Gewalt hat allerdings tiefgreifende Auswirkungen auf Kinder. Kinder sind immer betroffen und geraten dennoch viel zu häufig aus dem Blick.

Rechtliche Maßnahmen

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt. Dieses Recht ist in einer Vielzahl von Gesetzestexten verankert. Die UN-Kinderrechtskonvention sieht unter anderem in Artikel 19 vor, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung […] zu schützen. In Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 der EU-Grundrechtecharta wird der Anspruch der Kinder auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, formuliert. Seit dem Jahr 2000 ist Gewalt in der Erziehung hier in Deutschland gesetzlich verboten. Mit diesem „Gesetz zur Ächtung von Gewalt“, niedergeschrieben in § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch, haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2002 wurden die Rechte der Opfer gestärkt und die polizeilichen Eingriffsrechte erweitert. In Fällen von häuslicher Gewalt besteht seither die Möglichkeit, die gewaltausübende Person der Wohnung zu verweisen. Sofern die Polizei gegenüber der gewaltausübenden Person eine Wegweisung in einem Haushalt ausspricht, in dem Kinder leben, muss sie das Jugendamt darüber informieren. Der polizeiliche Platzverweis verschafft der Familie eine kurzfristige Verschnaufpause von maximal 14 Tagen. Die Maßnahmen zu ihrem Schutz und zu ihrer Stabilisierung enden aber nicht mit der Wegweisung des gewalttätigen Elternteils, sie fangen da erst an.

Im Jahr 2018 ist die Istanbul Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häuslicher Gewalt in Deutschland in Kraft getreten. Die Konvention enthält unter anderem Artikel zur Prävention, Intervention und Unterstützung bei Gewalt gegen Frauen

und Mädchen. Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Konvention verpflichtet, wirksame Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt zu ergreifen. Aufgrund der überproportionalen Betroffenheit richten sich diese an Frauen. Die Konvention erkennt aber auch die Schutzbedürftigkeit von Kindern an. Diese findet in den Artikeln 13, 18, 26, 31 und 56 der Istanbul-Konvention Berücksichtigung.

Artikel 13 Bewusstseinsbildung

Artikel 13 verpflichtet dazu, das Bewusstsein in der Bevölkerung über die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und der Notwendigkeit ihrer Verhütung zu bilden.

Artikel 18 Allgemeine Verpflichtungen zu Schutz und Unterstützung

Artikel 18 verpflichtet, den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen und Zeug*innen - insbesondere Kinder - sicherzustellen.

*Artikel 26 Schutz und Unterstützung für Zeug*innen, die Kinder sind*

Artikel 26 verpflichtet, die Rechte und Bedürfnisse von Kindern wahrzunehmen und Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen.

Artikel 31 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

Artikel 31 verpflichtet, häusliche Gewalt bei allen Entscheidungen über das Sorgerecht und das Besuchsrecht für Kinder zu berücksichtigen. Weder die Sicherheit der Mutter noch die der Kinder dürfen durch Sorgerecht und Umgang gefährdet werden.

Artikel 56 Schutzmaßnahmen

Artikel 56 verpflichtet, die Rechte und Bedürfnisse von Betroffenen und Zeug*innen bei den Ermittlungen und in Gerichtsverfahren zu schützen. Für Kinder, die Betroffene oder Zeug*innen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen.

Auswirkungen auf betroffene Kinder

Leider bestehen erhebliche Mängel in der Umsetzung der Istanbul Konvention. Mit Blick auf Artikel 13 gibt es zwar Programme und Kampagnen zum Thema Häusliche Gewalt, allerdings wird die Aufklärung über die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder bislang stark vernachlässigt (Vgl. Bündnis Istanbul Konvention 2021, S. 38).

Dabei gilt partnerschaftliche Gewalt als eine erhebliche Belastung für die Entwicklung des Kindes und ist daher als potentielle Kindeswohlgefährdung anzusehen (Kindler 2013, S.40). Allerdings wird in der Praxis das Miterleben von Gewalt nicht per se als Kindeswohlgefährdung betrachtet. Kinder als Zeug*innen von häuslicher Gewalt werden noch viel zu oft in der Kinder- und Jugendhilfe, der Justiz und bei der Polizei übersehen. Dies hat zur Folge, dass sie nicht ausreichend unterstützt und geschützt werden wie es Artikel 18 und Artikel 26 der Istanbul-Konvention erfordern. Bedürfnisse und Interessen von Kindern werden selten wahrgenommen, was zur Folge hat, sodass sie keine eigenständigen spezifischen Unterstützungsangebote erhalten.

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt hat auf unterschiedlichen Ebenen Auswirkungen auf Kinder. Gewalt zu erleben führt zu Angst und Stress. Oftmals übernehmen Kinder die Erwachsenenrolle, versorgen ihre Geschwister, übernehmen den Haushalt oder ersetzen den (liebevollen)

Partner. Durch die elterliche Konfliktlage werden Kinder vernachlässigt. Hinzu kommt, dass Kinder sich oft verantwortlich für die Situation fühlen und sich mit Schuldgefühlen quälen. Kinder erleben Kontrollverluste und existenzielle Sicherheitsverluste, was oftmals zu einem Gefühl der Ohnmacht und Hilflosigkeit führt.

Es können verschiedene Verhaltensauffälligkeiten auftreten wie z.B. nicht erklärbares aggressives Verhalten, besonders angepasstes Verhalten, Ängste, Antriebslosigkeit, depressive Verstimmung, Vermeiden von Kontakt mit bestimmten Personen und/oder bestimmten Situationen, Rückzug in sich selbst, plötzliche Unruhe, Schüchternheit oder Verschlossenheit.

Hinzukommen können psychosomatische Auffälligkeiten wie ständiges Klagen über Kopf- und/oder Bauchschmerzen, Erstickungsanfälle, plötzliche Panik

Des Weiteren können Entwicklungsstörungen auftreten wie die Verzögerung körperlicher Entwicklungen, Sprach- oder Intelligenzentwicklung. Die Entwicklung kann auch stagnieren oder es kommt zu einer Regression, d.h. zu einem Rückfall in eine frühere Entwicklungsstufe (z.B. Einnässen, Babysprache).

In der Regel treten eine Vielzahl von Verhaltensänderungen gleichzeitig auf. Allerdings muss beachtet werden, dass manche Kinder auch gar keine Auffälligkeiten zeigen.

Zudem kann die Gewalterfahrung zu unterschiedlichen Langzeitfolgen bei Kindern führen wie Verschlechterung der schulischen Leistungen, auffälliges Sozialverhalten und soziale Bindungsstörungen, gesundheitliche Probleme wie psychiatrische Erkrankungen, posttraumatische Belastungsreaktionen und schwere psychosomatische Leiden, selbstzerstörerisches Verhalten, u.a. Alkohol- und Drogenkonsum, Selbstverletzungen bis hin zu Suizid und es besteht das Risiko der intergenerationalen Weitergabe von Gewalt.

Kinder in familiengerichtlichen Verfahren

In Bezug auf Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht mangelt es in der Praxis zum Teil an der Übernahme der Perspektive für Kinder in Fällen von häuslicher Gewalt. Dies zeigt sich in einer familiengerichtlichen Überidealisierung der gemeinsamen elterlichen Sorge und des Rechts auf Umgang (Vgl. Fegert 2013, S. 197). Oftmals herrscht noch die Vermutung, gemeinsame elterliche Sorge und Umgang diene dem Kindeswohl. Eltern haben das Recht und die Pflicht auf Umgang mit ihrem Kind gem. § 1684 BGB. Das Risiko der Eltern-Kind-Entfremdung soll vermieden werden. Allerdings stellt sich die Frage, ob Kinder ausreichend geschützt sind, wenn sie sich bei Elternteilen aufhalten, die in der Partnerschaft Gewalt angewendet haben. Das Leitbild einer kooperativen Elternschaft auch über die Trennung hinaus, entspricht nicht den Mechanismen, die in einer gewaltgeprägten Beziehung und Familie vorherrschen.

Denn für Kinder besteht ein hohes Risiko, wenn Kontakt in hochstrittigen Situationen erzwungen wird. Der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil kann eine Kindeswohlgefährdung darstellen, indem er dafür genutzt wird, auf das Kind einzuwirken, es zu instrumentalisieren und zu manipulieren.

Es mangelt an einer Sensibilität für mögliche traumatische Erlebnisse, mögliche Belastungen des Umgangs werden bagatellisiert und es findet keine Differenzierung von unterschiedlichen Problemkonstellationen und Konfliktstadien statt. Dabei kann es gerade bei Kontakten zu weiteren Gewaltübergriffen kommen. Die Kontakte werden genutzt, um über das Kind weiterhin Kontrolle über das Elternteil auszuüben oder das Elternteil wird beim Kind schlechtgemacht. Es wird versucht, Informationen beim Kind über den Aufenthaltsort zu erlangen. Dadurch können sich die Schuldgefühle und Loyalitätskonflikte des Kindes verstärken und eine (Re-)Traumatisierung des Kindes ist möglich.

Es ist nur schwer nachvollziehbar, dass Fälle von häuslicher Gewalt im Kindschaftsrecht selten berücksichtigt werden. Umgangsrecht wird viel zu oft dem Gewaltschutz übergeordnet. Dabei haben Kinder die Gewalt selbst oder als Zeug*innen erlebt. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass dem gewaltausübenden Elternteil der Umgang mit dem Kind zugestanden wird.

Hinzu kommt, dass Besuchssituationen selten hinterfragt werden, wenn Kinder nicht unmittelbar von der Gewalt bedroht waren. Vorstellungen wie „es sei nur gegen die Mutter Gewalt ausgeübt worden“ und „nach Trennung der Eltern ist auch der Schutz für das Kind wiederhergestellt“ lassen die Situation des Kindes außer Acht.

Sogar wenn Kinder sich selbst negativ äußern, werden die Aussagen oft nicht ernst genommen. Vielmehr steht der Vorwurf der Manipulation durch das betroffene Elternteil im Raum.

Immer wieder kommt es vor, dass Beratungen auf gemeinsame elterliche Sorge trotz vorliegender Morddrohungen und häuslicher Gewalt stattfinden. Hier werden deutliche Gefährdungslagen verkannt oder missachtet. An diesen Stellen wird das Recht der Eltern mehr gewichtet als das Recht des Kindes.

Forderungen

I. Situation von Kindern sichtbar machen

Wir fordern, dass in Fällen von häuslicher Gewalt in Familien mit Kindern verstärkt die Sichtweise des Kindes eingenommen wird. Kinder müssen mit ihren Bedürfnissen und Belangen ernst genommen und somit als eigenständige Zielgruppe wahrgenommen werden.

Das fängt an, dass ihnen in kindgerechter Sprache Informationen bereitgestellt und die nächsten Schritte erklärt werden. Kinder brauchen Räume, die eine kindgerechte Atmosphäre schaffen, wo sie sich öffnen können und sicher fühlen. Außerdem sind sie altersgerecht an Entscheidungsprozessen und den geplanten Maßnahmen zu beteiligen. Letztlich brauchen Kinder die Gewissheit, dass sie keine Schuld an der Gewalt tragen.

Für Kinder sind eigene Ansprechpartner*innen bereitzustellen, die Fachkenntnisse über Abhängigkeiten, Machtverhältnisse, Loyalitätskonflikte, Traumatisierung und Umgang mit Dissoziationen besitzen.

II. Miterleben häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdung erfassen

Das Jugendamt ist zur Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Es besteht in der Praxis die Tendenz, Fälle häuslicher Gewalt als potentielle Kindeswohlgefährdung zu erfassen und ein Verfahren nach § 8a SGB VIII einzuleiten (Vgl. Stiller/Neubert 2020, S. 185). Allerdings stellt die Prüfung auf eine Kindeswohlgefährdung keine bundeseinheitlich standardisierte Vorgehensweise dar. Das Aufwachsen in einer gewaltvollen Atmosphäre hat jedoch Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern. Wir fordern daher, dass die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter das Miterleben von häuslicher Gewalt stets als eine Kindeswohlgefährdung erfassen.

III. Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften

Fachkräften aus der Praxis fehlt es oftmals an Wissen und Kompetenzen in der Gesprächsführung mit Kindern. Wir fordern daher, gravierende Aus- und Fortbildungsdefizite bei den verschiedenen Professionen von Polizei, Justiz und Pädagogik/Soziale Arbeit zu beheben und Fachkräfte für den Umgang mit betroffenen Kindern zu sensibilisieren und zu qualifizieren.

Für die Beteiligung an familiengerichtlichen Verfahren ist es wichtig, dass Kinder auf die Situation vor Gericht vorbereitet werden, um Unsicherheiten und Ängste zu minimieren. Konkret bedeutet das, Kinder über Abläufe, weitere Beteiligte und deren Rollen zu informieren. Des Weiteren sind Kinder über ihre eigenen Rechte und Möglichkeiten aufzuklären. Schließlich sollten sie vor, während und nach dem Verfahren professionell begleitet werden. In familienrechtlichen Verfahren haben Kinder ein Recht auf einen Verfahrensbeistand während sie in strafrechtlichen Verfahren das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung haben.

Dabei ist eine Sensibilität für die Situation von traumatisierten Kindern notwendig, damit sie eine umfassende Unterstützung in der Bewältigung des Erlebten erhalten. Dazu benötigen Fachkräfte allerdings Kompetenzen in kindgerechter Sprache und in der Anwendung kindgerechter Methoden. Dieses Spektrum von Anforderungen kann nicht „nebenbei“ erfüllt werden. Der Zugang zu Hilfen und Unterstützung betroffener Kinder muss niedrigschwellig sein. Kinder sind in großem Maße von Erwachsenen abhängig und brauchen deshalb Fachkräfte, die sie wahrnehmen.

IV. Kindeswohl vor Elternrecht bei Umgangsregelungen

Fälle von häuslicher Gewalt werden viel zu oft als Partnerschaftskonflikt betrachtet. Dadurch steht das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung im Vordergrund. Viel zu selten wird in solchen Fällen die Erziehungsfähigkeit der Eltern hinterfragt. Wir fordern, bei Vorliegen von häuslicher Gewalt den Ausschluss des Umgangs mit dem gewaltausübenden Elternteil in Betracht zu ziehen, um eine konkrete, gegenwärtig bestehende Gefährdung der körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung des Kindes abzuwenden. Das Wohl des Kindes muss im Mittelpunkt stehen.

Das gewaltausübende Elternteil muss beweisen, dass durch den Umgang keine Gefahr für das Kindeswohl besteht. Der Konflikt zwischen Elternrecht und Kindeswohl muss stets abgewogen werden zwischen dem Risiko einer Eltern-Kind-Entfremdung und dem Risiko einer (Re-) Traumatisierung des Kindes. Dabei müssen der Schutz und die Bedürfnisse der Kinder stets Vorrang haben. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass der Kindeswille berücksichtigt wird.

V. Spezifische Hilfsangebote und Unterstützung für Kinder bereitstellen

Gemäß Artikel 18 und 26 Istanbul Konvention bedarf es spezifischer Angebote für Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt. Kinder benötigen in erster Linie Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen, ihre Entwicklung muss gefördert und das Erlebte aufgearbeitet werden. Kinder brauchen Hilfe und Unterstützung bei der Aufarbeitung von Störungen in der Eltern-Kind-Beziehung, bei der Suche nach eigenen Schutz- und Bewältigungsstrategien, beim Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien und bei der Stärkung ihres Selbstwertgefühls. Dafür müssen bedarfsgerechte und ausreichend finanzierte Angebote geschaffen werden.

Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: 030 / 24 34 29 40 FAX: 030 / 24 34 29 49

Literatur

Bündnis Istanbul-Konvention (2021): *Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.* Berlin.

Fegert, Jörg M. (2013): *Die Frage des Kindeswohls und der Ausgestaltung des Umgangsrechts nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht*, in: Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt; Wiesbaden. S. 195-208.

Kindler, Heinz (2013): *Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick*, in: Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt; Wiesbaden. S. 27-47.

Müller, U. & Schröttle, M. (2004): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland.* Bielefeld. Interdisziplinären Zentrum für Frauen und Geschlechterforschung.

Steinert, J. & Ebert, C. (2020). *Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland während COVID-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen: Zusammenfassung der Ergebnisse.* Verfügbar unter: https://drive.google.com/file/d/19Wqpby9nwMNjdgO4_FCqqlfYyLJmBn7y/view.

Stiller, A. & Neubert, C. (2020). *Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? – Forschungsbericht Teil I –* (KFN-Forschungsberichte No. 159). Hannover: KFN.